



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102

Postfach 261

3000 Bern 22

Telefon 031 721 61 61

mail@vbsa.ch

www.vbsa.ch

Per E-Mail an

Hr. André Hauser

Abt. Abfall und Rohstoffe

Bundesamt für Umwelt

Andre.hauser@bafu.admin.ch

Bern, den 29. Juni 2015

Stellungnahme des VBSA zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA

Sehr geehrter Herr Hauser,

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zur Revision der VeVA Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die Einführung einer Begleitscheinpflcht für spezifische Kategorien von anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Damit kann die bewährte Praxis bei der Entsorgung von verschmutztem Aushubmaterial weiterhin bestehen.

Wir begrüßen die Aufhebung der Klassierung als Sonderabfälle von Abfällen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten. Wir weisen aber darauf hin, dass die Gefährlichkeit von nanoskaligen Komponenten nicht restlos geklärt ist. Die richtige Klassierung von Abfällen, die solche Bestandteile enthalten können, wie zum Beispiel Pigmente (04 02 16 bzw. 17), Farb- und Lackabfälle (08 01 11 bzw. 12) oder Druckfarbenabfälle (08 03 12 bzw. 13), ist entsprechend schwierig. Eine Klärung dieser Problematik in der Vollzugshilfe wäre wünschenswert.

Neu werden problematische Holzabfälle (03 01 04, 17 02 98, 19 12 06 und 20 01 37) als Sonderabfall klassiert (bisher ak). Wir begrüßen diese Neuklassierung von problematischen Holzabfällen sowie die angestrebte Harmonisierung mit den Kategorien der Luftreinhalteverordnung (LRV) sehr. Als problematische Holzabfälle verstehen wir die Holzabfälle nach LRV Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe b, also „alle übrigen Stoffe aus Holz“ in der Terminologie der LRV.

Wir halten fest, dass diese Holzabfälle nicht in Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen nach LRV Anhang 2 Ziffer 72 verbrannt werden dürfen. Mit der Klassierung von problematischen Holzabfällen als Sonderabfälle wird klar zum Ausdruck gebracht, dass problematische Holzabfälle nur in Kehrichtverbrennungsanlagen oder allenfalls in Zementwerken verbrannt werden dürfen. Die massgebende Mitteilung des BAFU verlangt dies schon lange (Absatz 2.2.1 S.3 der Mitteilung „Verbrennen von Abfällen, Alt- und Restholz in Holzfeuerungen und im Freien“, BUWAL 1996), war aber zunehmend in Vergessenheit geraten.

Die harmonisierte Klassierung von problematischen Holzabfällen hat aus unserer Sicht drei Konsequenzen für den Vollzug:

1. Problematische Holzabfälle werden begleitscheinpflichtig gemäss Art. 6 Abs. 1 VeVA.
2. Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf problematische Holzabfälle nicht mit anderen Holzabfällen vermischen (Art. 9 Abs. 1 TVA, allgemein Art. 5 Abs. 1 VeVA).
3. Problematische Holzabfälle dürfen nur noch in Anlagen, welche die Bestimmungen von Anhang 2 Ziffer 71 LRV erfüllen, verbrannt werden. Die Kantone werden die bereits nach Art. 10 VeVA erteilten Bewilligungen in diesem Sinne überprüfen müssen.

Wir ersuchen das BAFU, die kantonalen Vollzugsbehörden beim Inkrafttreten der revidierten LVA ausdrücklich auf diese drei Konsequenzen hinzuweisen.

Weiter gehen wir davon aus, dass das BAFU bei der Prüfung von Ausfuhrgesuchen für problematische Holzabfälle die Emissionsgrenzwerte nach LRV Anhang 2 Ziff. 714 als Stand der Technik heranziehen wird.

Wir begrüssen die Vereinfachung der Anforderungen für die Beprobung von Holzabfällen sowie die weiteren Änderungen, die vom BAFU vorgeschlagen werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Beste Grüsse



Robin Quartier, ASED